

Professor Dr. Helge Rossen-Stadtfeld, München*

»Kampfhundrentner«

THEMATIK	Bay. KampfhundeVO, Ermessensbetätigung, Verhältnismäßigkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Leichte Übungsklausur
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILSMITTEL	Textausgaben öffentliches Recht

■ SACHVERHALT

Nach einer bewegten Karriere als Boxer, CEO und Einpackhelfer möchte sich Wymmrich in den Ruhestand zurückziehen. Sein treuer Hund Wynsel soll ihn begleiten. Der Pitbull-Rottweiler-Mischling ist dem Menschen zutiefst wohlgesonnen und gehorcht Wymmrich aufs Wort. In den 14 Jahren an der Seite von Wymmrich sind dem Hund freilich nach und nach die Zähne, das Augenlicht und ein Großteil des Geruchsvermögens abhanden gekommen. Seine Motorik ist durch Erkrankungen aus dem rheumatischen Formenkreis stark eingeschränkt. Hinzu kommt ein inzwischen dauerhaft anhaltender Gemütszustand tiefer Besorgnis. Auch dieser hat zur Folge, dass der Hund jedem Anreiz zu lebhafterer Bewegung einigermaßen verständnislos begegnet. Mit einer Schulterhöhe von 78 cm ist die Statur von Wynsel aber immer noch beeindruckend, auch Hörvermögen und Stimmvolumen geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Wymmrich ist zuversichtlich, dass Wynsel weiterhin das Häuschen bewachen kann, das Wymmrich vor Kurzem geerbt hat.

Beim abendlichen »Spazierenstehen« im Stadtpark der kreisfreien bayerischen Stadt S, in die Wymmrich aus Anlass des Erbgangs gezogen ist, werden Herr und Hund von Tyte, einer Bediensteten des Sicherheits- und Ordnungsamts der S, angetroffen. Tyte weist Wymmrich darauf hin, dass das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m. der bayerischen Kampfhundverordnung die Haltung eines Hundes wie Wynsel erlaubnispflichtig mache; die Haltung dieses Hundes ohne Erlaubnis erfülle den Tatbestand einer mit Bußgeld belegten Ordnungswidrigkeit.

Wymmrich hat die von Tyte verlangte Erlaubnis nicht. Es kommt zu einer längeren Auseinandersetzung. In ihr werden u.a. das Alter, die offensichtliche Gebrechlichkeit und der vor Ort höchst erfolgreich vorgeführte Gehorsam des Hundes zum Thema gemacht. Ein eigentlich eher philosophisch angelegter Disput über Möglichkeiten der sinnhaft-einzelfallgerechten Gestaltung ordnungsamtlicher Routinen und über die Verwechslungsfähigkeit von Mücken und Elefanten führt dann aber zu einer gewissen Verhärtung der Lage. Nach einem Blick auf den immer melancholischer aussehenden Wynsel, bei dem sich offenbar ein neuer rheumatischer Schub ankündigt, lässt

* Der Autor ist Professor an der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften der Universität der Bundeswehr, München.

Wymmrich schließlich dessen Daten und seine eigenen Personalien aufnehmen. Dann befolgt er die Anweisung der Tyte, den Hund sofort aus der Öffentlichkeit zu entfernen.

Eine Woche später geht Wymmrich eine Verfügung des zuständigen Ordnungsamts der Stadt S zu, die auf Art. 7 II i.V.m. Art. 37 LStVG und der KampfhundeVO gestützt ist. Wymmrich halte einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis. Er habe die Einholung einer derartigen Erlaubnis bislang unterlassen. Dadurch habe er sich als unzuverlässig erwiesen. Schon aus diesem Grund sei die Erteilung der Erlaubnis offensichtlich ausgeschlossen. Wymmrich habe den Hund unverzüglich im städtischen Tierheim abzugeben. Wymmrich hält das für völlig unangemessen, weiß aber nicht, ob und ggf. wie er gegen die Verfügung vorgehen könnte.

Landesstraf- und Verordnungsgesetz Bayern (LStVG)

Art. 7 Befugnisse der Sicherheitsbehörden

(1) Anordnungen und sonstige Maßnahmen, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen nur getroffen werden, wenn die Sicherheitsbehörden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes dazu besonders ermächtigt sind.

(2) Soweit eine solche gesetzliche Ermächtigung nicht in Vorschriften dieses Gesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist, können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen nur treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit

- verwirklichen, ...
- zu verhüten oder
- zu unterbinden,
- durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen,
- Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. ...

Art. 8 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Ein durch die Maßnahme zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen. ...

Art. 37 Halten gefährlicher Tiere

(1) ¹ Wer ... einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, ... ² Kampfhunde sind Hunde, bei denen ... von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.

(2) ¹ Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen; ein berechtigtes Interesse zur Haltung von Hunden i.S.d. Absatzes 1 S. 2 kann insbesondere vorliegen, wenn diese der Bewachung eines gefährdeten Besitztums dient. ...

(3) ...

(4) ...

(5) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,

...

VO des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

§ 1

(1) ¹ Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.

(2) ¹ Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

Alano, American Bulldog, ... Rottweiler.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · »KAMPFHUNDRENTNER«

²Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.